

SATZUNG

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Burgau

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Burgau folgende

S a t z u n g

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Stadteinwohner, betreibt die Stadt Burgau als eine öffentliche Einrichtung:

1. den städtischen Friedhof Burgau
(Grundstücke Fl.Nrn. 2 und 2630 der Gemarkung Burgau),
2. den städtischen Friedhof Unterknöringen (Grundstücke Fl.Nrn. 2501 und 5974/2 der Gemarkung Burgau),
3. den städtischen Friedhof Limbach
(Grundstücke Fl.Nrn. 60/1, 61/1 und 44 der Gemarkung Limbach),
4. das städtische Leichenhaus Burgau (Käppelestraße 36),
5. das städtische Leichenhaus Unterknöringen (Grundstück Fl.Nr. 2501 der Gemarkung Burgau)
6. das städtische Leichenhaus Limbach (Grundstück Fl.Nr. 61/1 der Gemarkung Limbach)

ZWEITER TEIL

Die städtischen Friedhöfe

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die städtischen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Stadteinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die städtischen Friedhöfe werden von der Stadt Burgau als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Stadteinwohner,
 2. der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Burgau, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
- (4) Eine Bestattung in den Grabstätten des kirchlichen Friedhofsteil in Unterknöringen (Fl.Nr. 5974/2, Abteilung 4, 5, 6 und 7) ist, sofern Nutzungsrechte noch nicht abgelaufen sind, nur noch für Personen, dessen Ehegatte bereits in der Grabstätte bestattet wurde, möglich.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Stadt Burgau kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 27) - untersagen.

§ 6

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der städtischen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt Burgau zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Stadt Burgau Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Burgau. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt Burgau kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Stadt Burgau entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 8 **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Burgau. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - 1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
 - 2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
 - 3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (§ 12)
 - 4. Urnennischen (§ 12 a).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Stadt Burgau dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) des zu Bestattenden vergeben werden (Altenheim).
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
 1. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 2. Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 26), längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird das Nutzungsrecht auf Antrag zur Zeit der Antragstellung geltenden Gebührensätzen bemisst, verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe des öffentlichen Wohl einer Verlängerung entgegen stehen. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts bei Wahlgräbern, bei denen keine Ruhezeiten mehr zu beachten sind, ist auf Antrag eine Verlängerung der Nutzungszeit auf 10 Jahre möglich.

- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. Die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt Burgau auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Auf die in § 4 Abs. 4 geregelte Ausnahme für den kirchlichen Friedhof in Unterknöringen wird verwiesen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine

derartige oder eine unwirksam Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Stadt Burgau entsprechend umgeschrieben.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf eine Person übertragen. Die Übertragung ist der Stadt Burgau anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt Burgau unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12

Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) bereitgestellt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt Burgau vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Stadt Burgau entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 12 a

Urnennischen

- (1) Urnennischen sind Familiengräber im Sinne des § 11 Abs. 1, die in den Friedhöfen der Stadt Burgau zur Verfügung gestellt werden.
- (2) In den Urnennischen können Urnen von zwei Familienangehörigen sowie Urnen von vier Familienangehörigen beigesetzt werden. Die Beisetzung hat in würdigen Aschen-

behältern zu erfolgen.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
1. Kinderreihengräber
(§ 10 Abs. 3 Nr. 1): Länge: 1,30 m, Breite: 0,60 m
 2. Reihengräber
(§ 10 Abs. 3 Nr. 2): Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m
 3. Wahlgräber / Familiengräber (§ 11):
 *für 2 Personen Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m
 *für 4 Personen Länge: 2,00 m Breite: 2,00 m
 *für 6 Personen Länge: 2,00 m Breite: 3,00 m
 4. Urnenreihengrabstätten
(§ 12 Abs. 1): Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m
 5. Urnenwahlgrabstätten
(§ 12 Abs. 2): Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m.
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Grabsohle beträgt:
- bei Kindergräbern wenigstens 0,80 m,
 - ansonsten wenigstens 1,80 m.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

- 4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 - 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Stadt Burgau auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Stadt Burgau befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 28 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Stadt Burgau die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse, das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt Burgau. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt Burgau im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt Burgau teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf eine andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Stadt Burgau kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der städtischen Friedhöfe (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Stadt Burgau ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 17

Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Stadt Burgau Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 18

Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt Burgau entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt Burgau zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt Burgau über.

VIERTER TEIL

Die städtischen Leichenhäuser

§ 19

Widmungszweck, Benutzung der städtischen Leichenhäuser

- (1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Burgau und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 20

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das städtische Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Kreislaltenheim, Therapiezentrum) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

FÜNFTER TEIL

Leichentransportmittel

§ 21

Leichentransport

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Stadtgebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Stadtgebietes die Stadt Burgau mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.
- (2) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstellen.

SECHSTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22

Leichenperson

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Stadt Burgau bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtung einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstellen.

§ 23

Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitung bei Überführungen wird von den von der Stadt Burgau bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Stadt Burgau auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden.

§ 24

Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter oder dem von der Stadt Burgau zugelassenen Bestattungsunternehmen.

SIEBENTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 25

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Burgau anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Burgau im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Bestattungsunternehmen fest.

§ 26

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.
Bei Urnenbestattungen in den Urnennischen beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

§ 27

Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt Burgau. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Stadt Burgau bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten

Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

ACHTER TEIL

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt Burgau den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 79;
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Burgau anzeigt (§ 25 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27).

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Burgau vom 02. Juli 1985 außer Kraft.

Burgau, den 28. Dezember 1998

STADT BURGAU



gez. Schubaur
Erster Bürgermeister

„Dieser Satzungstext ergibt sich aus den Änderungen durch
1. die Satzung vom 13. Dezember 2006